



BG/BRG VILLACH-PERAUSTRASSE
A-9500 Villach, Peraustraße 10-12

Telefon 0 42 42 / 2 45 53 – Fax 0 42 42 / 2 45 53-42
E-Mail: direktion@peraugym.at – www.peraugymnasium.at

Richtlinien für die Freistellung vom Unterricht:

Eine Freistellung vom Unterricht kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Schulbehörde weitergeleitet werden.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können aus „wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung
- Gesundheitliche Gründe (z.B.: Therapien oder Kuraufenthalte, falls diese nicht in der Ferienzeit möglich sind; bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Teilnahme an Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen bei Ausübung eines Leistungssports (mit Bestätigung des Vereins)
- Teilnahme als Darsteller/in oder Sänger/in bei Theater-oder Musikprojekten (mit Bestätigung)

An Tagen, an denen Schularbeiten bzw. Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Urlaub, Verlängerungen von Ferienzeiten oder langen Wochenenden sind laut Schulbehörde nicht zu genehmigen.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden.

Günstigere Tarife für Flüge oder Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.